



## Handreichung zum Zitatrecht für Lehrende der Universität Ulm

Ob in Vorlesungen oder in Skripten, immer wieder verwenden Lehrende Bild- und Wortzitate, um die vermittelten Inhalte zu veranschaulichen oder zu begründen. Die zitierten Bilder oder Texte sind jedoch in der Regel urheberrechtlich geschützt, so dass sich die Frage stellt, unter welchen Umständen derartige Zitate verwendet werden dürfen. Diese Handreichung möchte Sie bei der Klärung dieser Fragen unterstützen, eine abschließende Beurteilung ist jedoch nur im Einzelfall möglich.

Bitte beachten Sie aber, dass dieser Bereich in der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht abschließend geregelt ist, und wir Ihnen daher nicht für jeden Fall eine eindeutige Auskunft geben können. Da im Urheberrecht der Grundsatz gilt „was nicht erlaubt ist, ist verboten“, müssen wir Sie auffordern, im Zweifelsfall auf die Nutzung fremder Texte oder Bilder zu verzichten.

Zulässig ist in jedem Fall die Nutzung von Texten oder Bildern, wenn die Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt. Dies kann der Urheber oder die Urheberin sein, dies könnte aber auch ein Dritter (zum Beispiel ein Verlag) sein, wenn die Nutzungsrechte übertragen wurden. Für das Vorliegen einer wirksamen Erlaubnis ist der Nutzer/die Nutzerin beweispflichtig, weswegen Sie auf ein entsprechendes schriftliches Dokument bestehen sollten.

Frei zitierbar sind außerdem Materialien, für die kein Urheber- oder Leistungsschutz besteht, zum Beispiel weil die Schutzfrist (70 Jahre nach Tod des Urhebers) abgelaufen ist oder weil es sich um ein amtliches Werk (z.B. ein Gesetz) oder um Ideen, Thesen, Schlussfolgerungen handelt, soweit nicht eine konkrete Darstellung/Formulierung übernommen werden.

Liegt keine ausdrückliche Erlaubnis vor und ist das Material nicht aus anderem Grund frei zitierbar, so ist die Nutzung fremder Texte oder Bilder nur im Rahmen des Zitatrechts (§ 51 UrhG) möglich. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Textausschnitt oder ein Bild als Zitat zustimmungs- und vergütungsfrei zu nutzen (zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen, und zwar im Online- und Offline-Betrieb):

1. Das zitierte Werk muss bereits veröffentlicht sein. Eine Veröffentlichung durch Vortrag, Sendung oder in anderer unkörperlicher Form genügt allerdings nicht. An dieser Voraussetzung fehlt es auch zum Beispiel bei noch nicht veröffentlichten Skripten, Diplomarbeiten, etc.
2. Das zitierende Werk muss ein selbständig geschütztes Werk sein. Es muss eine eigene geistige Auseinandersetzung auch im Verhältnis zur Auswahl und zum Umfang der Zitate stattfinden. Eine reine Aneinanderreihung von Zitaten erfüllt diese Voraussetzung nicht, ebenso wenig die Einfügung von Zitaten in ein Dokument, das weitgehend aus Stichworten oder Gliederungspunkten besteht, oder bei dem Zitate nur mit einem kurzen Einleitungswort oder mit Randbemerkungen versehen wurden.
3. Das Zitat kann Teil eines Sprachwerkes (ein Text), aber auch ein Bild, Film, Multimediawerk sein, aber nicht ein Musikwerk (dafür gelten Sonderregelungen). Verboten ist aber nach der

Rechtsprechung zum Beispiel die Nutzung von Klammerteilen aus einem fremden Dokumentarfilm oder die Verwendung von Screenshots aus einer Fernsehsendung.

4. Das Zitat muss ein kleiner Ausschnitt eines Werks sein („Kleinzitat“). Ausnahme Bildzitate, ihre Aufnahme als Gesamtwerk (nicht nur ein Bildausschnitt) werden von der Rechtsprechung als zulässig angesehen, obwohl ihre Nutzung gesetzlich nicht geregelt ist. Ausnahmen gibt es in engen Grenzen auch für wissenschaftliche Werke, wenn hier gerade die Auseinandersetzung mit dem Gesamtwerk (dem Bild, dem Gedicht) Gegenstand sein soll, in diesem Fall dürfen aber nur einzelne Werke, nicht eine Sammlung von diesen, verwendet werden. Problematisch ist vor diesem Hintergrund, wenn die Zitate (zum Beispiel Grafiken) überwiegend aus einer einzigen Publikation (zum Beispiel aus einem bestimmten Lehrbuch) stammen. Stammen sie dagegen aus mehreren Publikationen und von mehreren Urhebern, neigt die Rechtsprechung zu einer großzügigeren Behandlung.
5. Der Umfang des Zitats ist auf das für den Zweck erforderliche Maß zu beschränken. Dabei ist auch zu beachten, welchen Umfang das Zitat im Verhältnis zum Gesamtumfang des zitierenden Werks einnimmt. Eine feste Größe oder einen arithmetischen Maßstab gibt es aber leider nicht. In der Literatur heißt es, Zitate in der Länge einer Seite könnten nur ausnahmsweise zulässig sein.
6. Der Zitatzweck muss gewahrt sein. Zwischen dem zitierenden Werk und dem Zitat muss ein innerer Zusammenhang in dem Sinn bestehen, dass das Zitat den Inhalt erläutert, also als Beleg, Beispiel, Erörterungsgrundlage oder sonstiges Hilfsmittel dient. Die Auseinandersetzung mit dem Zitat kann kritisch sein oder auch bestätigend oder neutral. Der/die Zitierende darf aber nicht zugunsten des Zitats auf eigene Ausführungen verzichten oder Zitate ohne Auseinandersetzung mit deren Inhalt einfach übernehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine reine Aneinanderreihung von Zitaten, wie sie manchmal in Skripten zu finden ist, problematisch. Die Zitate, zum Beispiel Bilder, dürfen auch nicht nur der Dekoration, der „Auflockerung des Texts“ oder der Belustigung dienen.
7. Weder der Erwerb noch die Lektüre des zitierten Werks soll durch das Zitat ersetzt werden (keine „Substitutionskonkurrenz“). Danach darf insbesondere die wirtschaftliche Nachfrage nach dem Original nicht ersetzt werden. Unter diesem Aspekt kann es hilfreich sein ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Werk (das Skript) nicht das Lesen eines Lehrbuchs (aus dem vielleicht Bildmaterial zitiert wurde) ersetzen, sondern dessen Studium nur ergänzend unterstützen soll.
8. Das Zitat muss den Text- oder Bildausschnitt unverändert verwenden. Insbesondere darf ein Zitat nicht verfremdet oder entstellt werden, in dem es verändert oder in gänzlich anderem Zusammenhang präsentiert wird, aber schon die Änderung der Farbgebung kann eine unzulässige Änderung sein. Zulässig ist in engen Grenzen die Übersetzung in eine andere Sprache, die Reproduktion von Farbbildern in schwarz-weiß, die mit der Digitalisierung einhergehende Änderung in Dimension, Größe oder Qualität von Fotografien oder Abbildungen, oder die durch den Zitatzweck gerechtfertigte Umstellung des Satzbaus oder Umwandlung in indirekte Rede.
9. Das Zitat muss als solches gekennzeichnet sein. Es muss also erkennbar sein, dass die zitierte Textpassage nicht zum eigenen Werk gehört.
10. Das Zitat muss mit einer Quellenangabe verbunden sein. Die Quellenangabe muss den Namen des Urhebers/der Urheberin, den Titel des Werks, die Angabe des Publikationsorgans und die Fundstelle enthalten. Für nicht ausreichend wird in der Regel die Setzung eines Links als Quellenangabe angesehen, da Webadressen sich zu häufig ändern.